

Wahl- ordnung

FÜR DIE BESTELLUNG DER GREMIEN
IN PFARREI UND SEELSORGEEINHEIT
2026–2031 KANDIDATENWAHL
URWAHL – TEAMWAHL



DIÖZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON





DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zum Lesen der Wahlordnung	4
Glossar	5
Allgemeine Bestimmungen	7
Entscheidungsfindung vor der Wahl und die verschiedenen Möglichkeiten	9
Wahlordnung 1 – Kandidatenwahl	12
Wahl durch Kandidatenliste	12
I. Entferntere Wahlvorbereitung	12
II. Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten	12
III. Der Wahlausschuss	13
IV. Die Wahl	14
V. Konstituierung des neuen Pgr	15
Wahlordnung 2 – Urwahl	16
Wahl ohne Kandidatenliste: alle sind wählbar	16
I. Entferntere Wahlvorbereitung	16
II. Besonderheiten der Urwahl	16
III. Der Wahlausschuss	16
IV. Die Wahl	17
V. Konstituierung des neuen Pgr	18
Wahlordnung 3 – Teamwahl	19
Bestätigung eines vorgebildeten Teams mit 2/3-Mehrheit	19
I. Entferntere Wahlvorbereitung	19
II. Konkrete Wahlvorbereitung	19
III. Die Teamwahl	20
IV. Konstituierung des neuen Teams	21
Pfarreienrat	22
Wahl der Vertretung im Pfarreienrat	22
Konstituierung des Pfarreienrats	22
Pfarrverwaltungsrat	23
Pfarrgemeinderat - Pfarrverwaltungsrat	23
Konstituierung des Pfarrverwaltungsrates	23
Bekanntgabe	23

Leitfaden zum Lesen der Wahlordnung

Liebe Pfarrer, liebe Pfarrgemeinderäte

Für die Pfarrgemeinderatswahl im kommenden Oktober 2026 gibt es einige Neuigkeiten.

- Es gibt drei verschiedene Wahlmodi: klassische Kandidatenwahl, Urwahl und Teamwahl
- Der Bischof hat verfügt, dass in allen Pfarreien ein Pastoralteam einzusetzen ist.¹
- Es gibt die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere Pfarreien auch gemeinsame Gremien bilden.

Wegen dieser Änderungen haben wir beschlossen, die Wahlordnung und die Statuten zu überarbeiten. Daher ist die Wahlordnung recht umfangreich geworden, weshalb wir uns entschieden haben, hier einen Leitfaden einzufügen, wie die Wahlordnung zu lesen ist:

Nach dieser Einleitung folgt ein **Glossar**. In diesem werden die verschiedenen Wahlmodi (Kandidatenwahl, Teamwahl und Urwahl) kurz erklärt, was ebenso die Rolle und Aufgaben der verschiedenen Gremien (Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Pfarrverwaltungsrat und Pfarreienrat).

Danach folgt ein Kapitel mit den **allgemeinen Bestimmungen**, die für alle Wahlmodi gültig sind.

Das zweite Kapitel zeichnet nach, wie man in den einzelnen Pfarreien die Entscheidung trifft, welchen Wahlmodus man anwendet und welche Möglichkeiten, (etwa gemeinsame Gremien) es gibt. Alle Wahlmodi und die verschiedenen Möglichkeiten werden hier genau erklärt, ebenso der Entscheidungsfindungsprozess, also wie man zu den verschiedenen Lösungen kommt. Dieses Kapitel ist somit für alle Wahlmodi interessant.

Danach folgen die **getrennten Wahlordnungen für die verschiedenen Wahlmodi**. Diese werden darin genau erklärt. Wenn ich und meine Pfarrgemeinde also einen Wahlmodus wählen, dann müssen wir uns nur die spezifische Wahlordnung durchlesen und nicht alle drei.

Den Abschluss machen die kurzen Kapitel über **Pfarreienrat & Pfarrverwaltungsrat** in diesem geht es um deren Wahl und Konstituierung, sowie eines über die **Bekanntgabe** der Wahlergebnisse für alle Gremien. Diese beiden Kapitel gelten wiederum für alle Wahlmodi und für alle wichtig.

Kurz gesagt, wir haben versucht, die Wahlordnung zu entflechten, damit sich jeder und jede nur die für sie relevanten Teile durchlesen muss (bei Interesse kann man sich natürlich auch immer noch die gesamte durchlesen). Damit wollen wir euch ein kompakteres und klares Regelwerk in die Hand geben und zusätzlichen Mehraufwand vermeiden.

Ich hoffe, dass uns das gelungen ist und wünsche euch allen im Namen des gesamten Seelsorgeamts alles Gute für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Liebe Grüße
Kassian Lanz

Referent für Pfarreien und Gemeinschaften
Referente per le parrocchie e le comunità
Responsabel per la cures y comunités

¹ Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2021 | Allgemeines Dekret zur Bildung von Pastoralteams in allen Pfarreien.



Glossar

GREMIEN UND INSTITUTIONEN

Pastoralteam (PT): Ein Pastoralteam ist eine Gruppe von beauftragten Mitarbeitenden in der Pfarrei, welche vom Diözesanordinarius/Generalvikar bestätigt und offiziell ernannt werden, die unter der Leitung des Pfarrers bzw. Pfarrseelsorgers die Seelsorge gestalten. Es besteht aus 3-5 Mitgliedern mit verschiedenen Beauftragungen, also Aufgabenbereichen. Diese sind Verkündigung, Liturgie, Caritas und Verwaltung, sowie die Koordination des Pastoralteams selbst.

Dort wo auch ein Pfarrgemeinderat vorhanden ist, hat es zusätzlich alle Aufgaben eines Ausschusses des Pfarrgemeinderates.

Beim Pastoralteam laufen alle Fäden zusammen, die Mitglieder sind für die Pfarrgemeinde die ersten Ansprechpartner in Bezug auf die jeweiligen Aufgabenbereiche. Das Pastoralteam leitet die organisatorische Umsetzung und Abwicklung der Tätigkeiten in der Pfarrei und sorgt für die Umsetzung des pastoralen Programmes sowie der Entscheidungen des Pfarrgemeinderates.¹

Pfarrgemeinderat (PGR): Der klassische Pfarrgemeinderat: er berät und unterstützt das Pastoralteam. Seine Hauptaufgabe ist die Beratung über die pastorale Situation der Pfarrei und über die daraus folgenden Schwerpunkte und Schritte. Der Pfarrgemeinderat sorgt dafür, dass möglichst viele am kirchlichen Leben mitwirken und darin eingebunden werden. Er bemüht sich um die Gewinnung sowie um die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Entscheidungen zur langfristigen Seelsorgeplanung

sowie zu außerordentlichen Fragen werden vom Pfarrgemeinderat getroffen. Unter Berücksichtigung und als Konkretion der Vorgaben des Pfarreienrates und des pastoralen Programms der Seelsorgeeinheit legt der Pfarrgemeinderat das pastorale Programm der Pfarrei fest.

Pfarrverwaltungsrat (PVR): Der Pfarrverwaltungsrat ist für die Vermögensverwaltung der Pfarrei verantwortlich. Er setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, der als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei dem Vorsitz führt, sowie aus weiteren wenigstens zwei und höchstens sechs Personen. Eine Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates soll der Pfarrgemeinderat, bzw. das Pastoralteam, die andere Hälfte der Pfarrer bestimmen.

Pfarreienrat (PR): Das wichtigste Beratungs- und Entscheidungsgremium der Seelsorgeeinheit ist der Pfarreienrat. Für den Pfarreienrat wählen die Pfarrgemeinderäte der Seelsorgeeinheit jeweils ein bis zwei vertretende Personen. Hier werden die richtungsweisenden Entscheidungen für die gesamte Seelsorgeeinheit getroffen, welche dann in den einzelnen Pfarreien von Pastoralteam und Pfarrgemeinderat umgesetzt werden.

Verschiedene Wahlmöglichkeiten

Kandidatenwahl: Eine Wahl im klassischen Sinn: vorher wird eine Kandidatenliste erstellt und die Personen, welche auf ihr zu finden sind, können gewählt werden. Gegebenenfalls kann man auch eine Vorwahl abhalten, um die Kandidaten zu finden.

Urwahl: Alle Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde können gewählt werden, es wird keine Kandidaten-

¹ Für eine genauere Beschreibung siehe: Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2021, S. 161-164 | Das Pastoralteam in den Pfarreien. <https://www.bz-bx.net/fileadmin/Pfarrgemeinden/PastoralteamDEU.pdf>



liste erstellt. Nach der Wahl wird eine Stimmreihung erstellt, dann werden die Personen mit den meisten Stimmen gefragt, ob sie das Amt annehmen wollen.

Teamwahl: Das gesamte Team wird vorher, mitsamt schon festgelegter Aufgabenverteilung, zusammengestellt. Dieses wird dann in einer Pfarrversammlung vorgestellt und in dieser durch eine geheime Wahl legitimiert.



Allgemeine Bestimmungen

1. In den Pfarreien der Diözese Bozen-Brixen werden am 25. Oktober 2026 in geheimer Wahl die Pastoralteams und/oder Pfarrgemeinderäte gewählt. Diese Wahl ist Ausdruck der Beteiligung und der gemeinsamen Verantwortung der Getauften und findet auch dann statt, wenn nur wenige oder gerade ausreichend Kandidaten vorhanden sind.
2. Der Wahltermin wird vom Pfarrer bzw. Pfarrgemeinderat während der Osterzeit in ortsüblicher Form bekanntgegeben.
3. Wahlberechtigt sind alle getauften Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar ist jedes getaufte Mitglied der Pfarrgemeinde ab Vollendung des 16. Lebensjahres, das ordnungsgemäß vorgeschlagen wurde.
5. In jeder Pfarrei wird ein Pastoralteam gebildet. Dadurch soll die Teamarbeit in der Leitung der Pfarreien gestärkt werden und das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung aller Getauften für die Kirche gestärkt und im Alltag der Pfarrei erlebbar werden. Ebenso soll die Ausübung des Leitungsdienstes der Priester in der Pfarrseelsorge zukunftsfähig gestaltet und in Zeiten zunehmenden Priestermangels ermöglicht werden. Falls eine Pfarrei es nicht schafft, ein Pastoralteam zu bilden, erfolgt dies gemeinsam mit einer Nachbarpfarrei.
6. Das Pastoralteam leitet die organisatorische Umsetzung und Abwicklung der Tätigkeiten in der Pfarrei und sorgt für die Umsetzung des pastoralen Programmes sowie der Entscheidungen des Pfarrgemeinderates. Es besteht aus 3 bis 5 Personen, welche folgende Aufgabenbereiche übernehmen: Verkündigung, Liturgie, Caritas und Verwaltung, sowie die Koordination des Pastoralteams selbst. Die Person, welche die Koordination des Pastoralteams innehat, übernimmt den Vorsitz des Gremiums und ist einer bzw. einem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden gleichgesetzt.
7. Wenn möglich, wird das Pastoralteam durch einen Pfarrgemeinderat erweitert. Während die Hauptaufgabe des Pastoralteams in der organisatorischen Leitung und Umsetzung liegt, besteht der Hauptauftrag des Pfarrgemeinderates in der pastoralen Unterscheidung und Entscheidung: er beobachtet die pastorale Situation der Pfarrei und berät und entscheidet über entsprechende Prioritäten und Maßnahmen.
8. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates richtet sich nach der Einwohnerzahl:
 - a. bis 500 Einwohner: hier wird ausschließlich ein Pastoralteam empfohlen, also 3–5 Mitglieder
 - b. bis 1000 Einwohner: 5–8 Mitglieder.
 - c. bis 3000 Einwohner: 12 Mitglieder.
 - d. über 3000 Einwohner: 16 Mitglieder.Diese Zahlen sind Richtwerte. Der scheidende PGR legt die angestrebte Anzahl fest. Mehrere Pfarreien können einen gemeinsamen PGR bilden. In diesem Fall orientiert sich die Gesamtanzahl an Mitgliedern des Pfarrgemeinderates an der Summe der Gesamtbevölkerung aller beteiligten Pfarreien. Die Entscheidung, einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat für zwei oder mehrere Pfarreien zu bilden, wird von den betroffenen Pfarreien gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit getroffen. Auch soll in diesem Fall in allen beteiligten Pfarreien zu diesem Thema eine Pfarrversammlung abgehalten werden. Es gibt in jeder Pfarrei einen einzigen Pfarrgemeinderat und ein einziges Pastoralteam. In mehrsprachigen Pfarreien soll die Zusammensetzung dessen Struktur die ethnische Zusammensetzung der Pfarrgemeinde widerspiegeln.

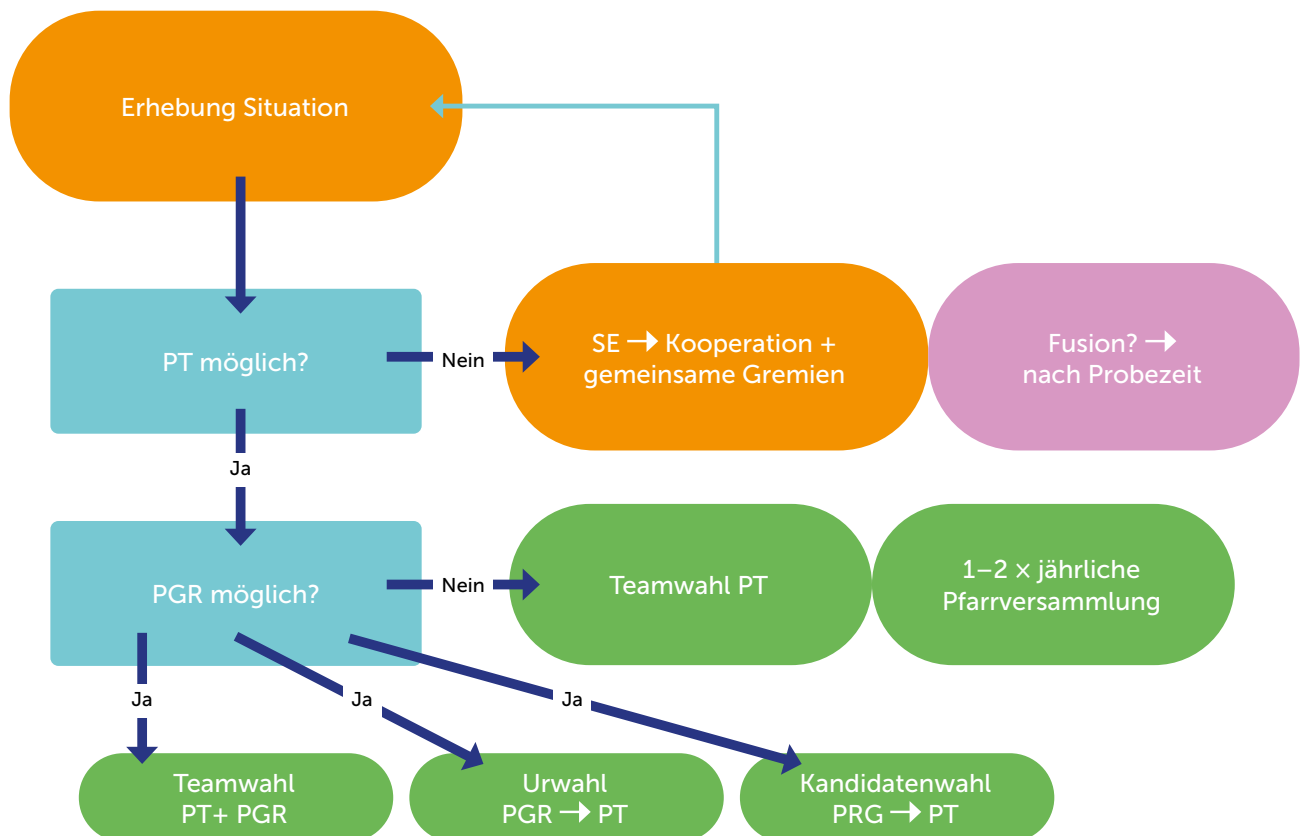


9. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. In besonderen Fällen kann sie mit Einverständnis des Ordinarius verkürzt oder verlängert werden.
10. Bilden zwei Pfarreien erstmals gemeinsame Gremien, erfolgt die Vorbereitung der Wahl gemeinsam.
11. Bei einer Kandidaten- oder Urwahl kann der PGR bis zur Hälfte der Mitglieder aus Delegierten aus bestimmten pastoralen Bereichen der Pfarrei, katholische Vereinen und Verbänden, Katechese, Caritas, Bewegungen, Ordensgemeinschaften usw. bestehen. Es ist Aufgabe des scheidenden Pfarrgemeinderates zu entscheiden, ob und wie viele Delegierte im neuen Rat vertreten sein sollen und aus welchen pastoralen Bereichen sie kommen. Der Pfarrgemeinderat teilt der Pfarrgemeinde die Namen der Delegierten mit, die ohne Wahl in den neuen PGR kommen werden. Der PGR informiert zudem die Pfarrgemeinde wie viele PGR-Mitglieder zu wählen sind.
12. Jede Pfarrei ist gebeten, dem Seelsorgeamt sowie dem Leiter und der bzw. dem Vorsitzenden des Pfarreienrates der Seelsorgeeinheit bis Ende Mai zu melden, welche Art der Wahl sie durchführt. Die Meldung erfolgt via E-Mail.

Entscheidungsfindung vor der Wahl und die verschiedenen Möglichkeiten

1. Vor der eigentlichen Wahlvorbereitung wird die Situation vor Ort von den aktuellen Gremien (Pastoralteam und falls vorhanden auch Pfarrgemeinderat) erhoben und festgelegt, welche Gremien gebildet werden, wie diese

gewählt werden und ob gemeinsame Gremien mit benachbarten Pfarreien angestrebt werden. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den entsprechenden Prozess, der nachfolgend beschrieben wird.



2. Im ersten Schritt wird geklärt, ob die Pfarrgemeinde es schafft, ein Pastoralteam zu bilden.
3. Wenn ein Pastoralteam gebildet werden kann, stellt sich anschließend die Frage, ob auch die Bildung eines Pfarrgemeinderates möglich ist, andernfalls folgen die Schritte unter Punkt 5.
4. Wenn ein Pfarrgemeinderat gebildet werden kann, so stellt sich die Frage, wie in diesem Fall gewählt wird. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - Die klassische **Kandidatenwahl**. Hier werden Wahllisten angefertigt, die meistgewählten Kandidaten bilden dann den Pfarrgemeinderat. Dieser bestimmt gemeinsam mit dem Pfarrverwaltungsrat die Zusammensetzung des Pastoralteams.
 - Die **Urwahl**. Hier werden keine Kandidatenlisten erstellt, alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde können wählen und gewählt werden. Die Personen mit den meisten Stimmen werden nach der Wahl gefragt, ob sie Teil des Pfarrgemeinderats sein wollen. Sobald genügend Personen¹ zugestimmt haben, bilden diese den Pfarrgemeinderat und bestimmen dann wiederum die Zusammensetzung des Pastoralteams aus Mitgliedern des Pfarrgemeinderates. Abgehalten wird die Wahl ansonsten genauso wie die Kandidatenwahl
 - Die **Teamwahl**. Diese läuft wie die Teamwahl eines Pastoralteams (s.u.) ab, wobei dieses hier durch den Pfarrgemeinderat ergänzt und erweitert wird, die Bestätigung durch eine Wahl in einer Pfarrversammlung ist identisch.
5. Falls kein Pfarrgemeinderat gebildet werden kann, gibt es mehrere Möglichkeiten.
 - a. Es wird ausschließlich ein Pastoralteam gebildet, welches dann in einer **Teamwahl** durch eine Pfarrversammlung bestätigt wird. Hierbei stellt sich das Team einer Wahl durch die Pfarrversammlung². In diesem Fall sollten anschließend zumindest 1–2x jährlich Pfarrversammlungen abgehalten werden. Diese dienen dazu die Pfarrgemeinde über die Arbeit des Teams zu informieren und um vor dieser Rechenschaft abzulegen. Auch hier nimmt der Pfarreienrat eine wichtige Rolle ein, da sich in ihm und in seinen Fachausschüssen³ die Vertreter aus den einzelnen Pastoralteams austauschen und gegenseitig helfen können.
 - b. Zwei oder mehrere Pfarreien bilden zusammen einen Pfarrgemeinderat mit separaten Pastoralteams. Die Wahlmodi sind jene, welche in Punkt 4. besprochen werden. Für die Wahl werden hierfür gemeinsame Wahllisten erstellt oder, im Falle einer Teamwahl, eine gemeinsame Pfarrversammlung abgehalten. Wie bei gemeinsamen Pastoralteams ist es auch hier möglich, die Pfarrverwaltungsräte zusammenzulegen, alternativ bleiben diese getrennt.
6. Wenn es eine Pfarrei es nicht schafft, wie im ersten Schritt beschrieben, ein eigenes Pastoralteam zu bilden, kann auch dieses zusammen mit einer oder mehreren Nachbarpfarreien gebildet werden. Hierbei wird zunächst der Leiter der Seelsorgeeinheit informiert und die verschiedenen in dieser vertretenen Pfarreien versuchen dann, eine für alle Beteiligten gute Lösung zu finden. Werden gemeinsame Gremien gebildet, sind wiederum alle in den Punkten 3-5 genannten Möglichkeiten für gemeinsame Gremien anwendbar: das Pastoralteam kann um einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat erweitert werden. Ebenso kann ein gemeinsamer Pfarrverwaltungsrat gebildet werden oder die getrennten Pfarrverwaltungsräte beibehalten werden.
7. Es gibt somit verschiedenste Möglichkeiten zur Bildung gemeinsamer Gremien. Dies ist gewollt, es gibt somit eine gewisse Flexibilität, um auf die individuellen Bedürfnisse und Be-

¹ Vgl. Wahlordnung 1 – Kandidatenwahl /1./2.

² Siehe Wahlordnung 3 – Teamwahl IV.

³ Siehe STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DER GREMIEN IN PFARREI UND SEEL-SORGE EINHEIT FÜR DIE ARBEITSPERIODE 2026-2031. Funktionen und Organe der Gremien



sonderheiten der beteiligten Pfarreien Rücksicht nehmen zu können.

8. Wenn zwei oder mehrere Pfarreien wie in Punkten 5. b) und 6. beschrieben gemeinsame Gremien bilden, so können diese nach einer Probezeit auch eine Fusion anstreben. Die Fusion geschieht durch Inkorporation, indem eine der beteiligten Pfarreien die andere(n) inkorporiert, wobei ihr die Güter der inkorporierten Pfarrei(en) mit allen damit verbundenen Zweckbestimmungen und Verpflichtungen zugeschrieben werden. Eine Neubenennung der daraus resultierenden Pfarrei ist möglich.⁴ In jedem Fall wird empfohlen eine Fusion erst nach einer ausreichenden Probezeit anzustreben, in der sich die beteiligten Pfarreien besser kennen gelernt haben und die Zusammenarbeit sich bewährt hat.

⁴ Genauere Informationen finden sich in die diözesanen Richtlinien für Pfarreienfusionen Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2025, S. 152-155 | Richtlinien für Pfarreienfusionen. Diese sind auf folgender Website aufrufbar <https://www.bz-bx.net/de/richtlinien-1.html>

Wahlordnung 1 – Kandidatenwahl

Wahl durch Kandidatenliste

(Arbeitsperiode 2026–2031)

Modell: Kandidatenwahl

I. ENTFERNTERE WAHLVORBEREITUNG

1. Bilden zwei oder mehr Pfarreien einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat, werden alle in Folge genannten Schritte von den scheidenden PGR in gemeinsamen Sitzungen gesetzt. Falls ausschließlich ein Pastoralteam vorhanden ist, so übernimmt dieses auch bei der Wahlvorbereitung alle Aufgaben des Pfarrgemeinderates.
2. Der bisherige Pfarrgemeinderat (PGR) führt einen Rückblick auf die Arbeit der vergangenen fünf Jahre durch, dokumentiert ihn schriftlich und teilt ihn der Pfarrgemeinde mit.
3. In mehrsprachigen Pfarrgemeinden bestimmt der scheidende PGR die ethnische Zusammensetzung des neuen Rates.
4. Der PGR legt das Vorgehen zur Suche von Kandidaten fest.
5. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl setzt der bisherige PGR einen Wahlausschuss ein, der ab diesem Zeitpunkt alle Wahlaufgaben übernimmt. Dieser besteht aus 3–5 Personen. Wenn möglich, sollten diese nicht selbst für die Wahl kandidieren.

II. ERMITTLUNG DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN

1. **Wer soll für den PGR und/oder das Pastoralteam kandidieren?**
Wählbar ist jedes getaufte Mitglied der Pfarrgemeinde ab Vollendung des 16. Lebensjahres, das ordnungsgemäß vorgeschlagen wurde. Für die Mitarbeit im

- Pfarrgemeinderat braucht es Menschen,
- die **am kirchlichen Leben teilnehmen**;
 - die sich mit Freude für den Glauben **einsetzen**;
 - die ihre **Lebens- und Glaubenserfahrung** in die Pfarrgemeinde einbringen wollen;
 - die einen Teil ihrer **Zeit** für die Pfarrgemeinde zur Verfügung stellen;
 - deren **Lebenshaltung** sich an den Grundwerten des Evangeliums und der christlichen Lehre orientiert;
 - die konsensfähig, gesprächsbereit und begeisterungsfähig sind.
2. **Wie Kandidatinnen und Kandidaten ermitteln?**
Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten:
 - a. **Gezielte Suche nach geeigneten Personen**
Eine gezielte Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht es, viele Menschen persönlich anzusprechen und geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden. Bei der Suche kann folgendermaßen vorgegangen werden:
 - Zunächst sollen die Mitglieder des noch amtierenden PGR darauf angesprochen werden, eine weitere Amtsperiode im PGR mitzuarbeiten. Wenn jemand nicht mehr kandidieren will, soll dies zur Kenntnis genommen werden. Außerdem sollen diese gebührend verabschiedet und geehrt werden. Personen mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren erhalten auf Anfrage eine vom Seelsorgeamtsleiter unterschriebene Ehrenurkunde, solche mit einer Amtsdauer von mindestens 15 Jahren eine vom Bischof unterschriebene Ehrenurkunde.
 - Die Mitglieder des PGR sollten sich nach

Menschen umsehen, die für eine Mitarbeit geeignet sind und so Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge einbringen. Dabei ist es wichtig, mögliche Kandidatinnen und Kandidaten gezielt und persönlich anzusprechen. Das persönliche Gespräch bietet die Möglichkeit, den Menschen die Pfarrei näher zu bringen und öffnet Türen für die Mitarbeit (auch außerhalb des PGR).

- Von großer Bedeutung ist die Mitarbeit der verschiedenen Verbände und Vereine sowie der aktiven kirchlichen Gruppen im PGR. Dadurch gewinnt nicht nur der Pfarrgemeinderat, sondern auch die jeweilige Gruppe. Interessen und Ideen können mit den jeweiligen Vereinen und Verbänden ausgetauscht und unterschiedliche Aktivitäten abgesprochen und sinnvoll koordiniert werden. Ein entsprechender Informationsfluss ist dadurch garantiert. Daher soll der Pfarrer bzw. der amtierende Pfarrgemeinderat die Vereine und Verbände frühzeitig kontaktieren, und sie bitten, aus ihren Reihen, sofern sie nicht schon Delegierte benannt haben, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und vorzuschlagen.
- Es sollte die Möglichkeit geboten werden, dass Interessierte ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Pfarrer, einem Mitglied des PGR oder im Pfarrbüro mitteilen können.
- b. **Vorwahl** Mancherorts erfolgt die Kandidatinnen- und Kandidatenermittlung durch eine Vorwahl. Jene Personen, die dabei namhaft gemacht werden, müssen gefragt werden, ob sie sich der Wahl stellen. All jene, die dazu bereit sind, werden auf die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten gesetzt.

III. DER WAHLAUSSCHUSS

1. **Konstituierung des Wahlausschusses**

Der vom PGR eingesetzte Wahlausschuss wählt bei seiner Konstituierung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Über die Sitzungen des Wahlausschusses muss Protokoll geführt werden, dieses ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

2. **Veröffentlichung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste**

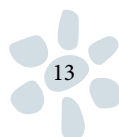
Der Wahlausschuss erstellt und veröffentlicht die Liste jener Personen, die sich der Wahl stellen. Nach Erstellung der Liste sorgt der Wahlausschuss für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Möglichkeiten dazu bilden das Pfarrblatt, der Schaukasten, der Pfarrsender, die Homepage der Pfarrei sowie die sonntäglichen Gottesdienstfeiern. Durch die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in einer Gottesdienstfeier werden die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Gremiums hervorgehoben. Sie ist deshalb sehr wünschenswert.

3. **Vorbereitung der Stimmzettel**

Der Wahlausschuss bereitet Stimmzettel und Unterlagen für die Wahl vor und legt Wahllokale und Wahlzeiten fest. Er legt die Anzahl der Stimmen fest, die pro Person abgegeben werden können. Die Anzahl beträgt im Idealfall die Hälfte plus einen der verfügbaren Sitze.

4. **Einsetzung von Wahlkommissionen**

Wenn notwendig bestimmt der Wahlausschuss eine oder mehrere Wahlkommissionen. Diese sind in jenen Orten erforderlich, wo mehrere Wahllokale eingerichtet werden



bzw. mehrere Orte für die Stimmabgabe festgelegt werden, oder wenn zwei oder mehrere Pfarreien einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl an einem bestimmten Ort zu überwachen und am Ende das Ergebnis an den Wahlausschuss weiterzuleiten. Die Wahlkommission besteht aus 3–5 Personen.

5. **Wahlaufruf**

Der Wahlausschuss ruft zur Wahl auf. Der Wahlaufruf sollte genaue Informationen darüber enthalten, wann, wo und wie gewählt und das Ergebnis bekannt gegeben wird. Es soll in jedem Fall auch dann eine Wahl stattfinden, wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen die Zahl der verfügbaren Sitze nicht oder nur knapp übersteigt. Die Wahl ist Ausdruck dafür, dass der Pfarrgemeinderat die Pfarrgemeinde vertritt und von ihr anerkannt ist. Durch die Wahl wird das Interesse der Pfarrgemeinde für die Arbeit des Pfarrgemeinderates sichtbar und es wird erkennbar, ob die gefundenen Kandidaten den Rückhalt der Pfarrbevölkerung haben.

IV. DIE WAHL

1. **Der Wahlvorgang**

- a. Die Wahl erfolgt am Wahltag mit amtlichem Stimmzettel (mit Pfarrstempel). Die Wahlberechtigten erhalten den Stimmzettel in der jeweils ortsüblichen Gepflogenheit: entweder nach Hause zugestellt, falls in Wahllokalen gewählt wird, oder in der Kirche, falls dort gewählt wird.
- b. Alle Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen jener Personen (durch Ankreuzen), denen sie die Stimme

geben wollen. Es dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, wie vom Wahlausschuss festgelegt wurde.

- c. Zusätzlich können auch Personen, welche nicht auf der Kandidatenliste aufscheinen für mögliche Kooptierungen vorgeschlagen werden.

2. **Ermittlung des Ergebnisses**

Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss bzw. die von ihm eingesetzten Wahlkommissionen das Ergebnis.

- a. Die Wahlkommissionen leiten ihr Ergebnis an den Wahlausschuss weiter, der die Wahlergebnisse zusammenfasst, das Wahlergebnis überprüft und daraus die Liste der gewählten Mitglieder des neuen PGR erstellt.
- b. Ungültig sind nicht amtliche Stimmzettel, Stimmzettel mit zu vielen angekreuzten Namen und solche, aus denen der Wille der bzw. des Wählenden nicht eindeutig hervorgeht.

3. **Das Wahlprotokoll**

- a. Über die Wahlhandlung, die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmhaltungen und die Stimmenverteilung auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten führt der Wahlausschuss ein Protokoll, das von allen Mitgliedern unterzeichnet wird.
- b. Das Protokoll wird im Pfarrarchiv aufbewahrt.

4. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss informiert unmittelbar nach der Stimmauszählung die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Wahl oder Nichtwahl. Dabei ist es wichtig, sensibel mit jenen umzugehen, die für eine Mitgliedschaft im PGR nicht genügend Stimmen er-

halten haben. Es empfiehlt sich, mit diesen ein persönliches Gespräch zu führen und ihnen dabei verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeit außerhalb des PGR aufzuzeigen und sie zu bitten, dort mitzuarbeiten.

- a. Unmittelbar nach der Wahl leitet der Wahlausschuss die vorgesehenen Kurzinformationen über die Wahl ausschließlich über Internet an das Seelsorgeamt der Diözese weiter. Die entsprechenden Zugangsinformationen werden den Pfarreien per E-Mail mitgeteilt.
 - b. Spätestens am ersten Sonntag nach der Wahl gibt der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer das Wahlergebnis der Pfarrgemeinde bekannt.
5. **Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis**
Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen beim Wahlausschuss dagegen Einspruch zu erheben. Können Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Wahl nicht geklärt werden, wird das Seelsorgeamt informiert, das dann in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort eine Entscheidung trifft.

V. KONSTITUIERUNG DES NEUEN PGR

1. Einberufung und Vorstandswahlen
 - a. Spätestens vier Wochen nach der Wahl wird der neue PGR vom Pfarrer zur konstituierenden Sitzung einberufen. Er lädt dazu die gewählten Räte sowie eventuell vorhandene Delegierte ein, die bereits vor der Wahl ermittelt wurden.
 - b. In der konstituierenden Sitzung erfolgt die statutengemäße Wahl einer Vorsitzenden

bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Auch werden die Mitglieder des Pastoralteams¹ ausgewählt, wobei bei der Zuweisung der Beauftragungen die individuellen Fähigkeiten und Charismen der Personen berücksichtigt werden sollen. Ebenso wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für die Erstellung der Protokolle bestimmt, diese können auch bei jeder Sitzung neu bestimmt werden.

2. Arbeitsgruppen und Kooptierungen
 - a. In der konstituierenden Sitzung kann der PGR weitere Mitglieder kooptieren bzw. berufen (► Statuten, KOOPTIERUNG, RÜCKTRITT UND
 - b. NACHBESETZUNG, 1.).
 - c. Nach Möglichkeit einigt sich der PGR in der konstituierenden Sitzung über die Aufteilung der Aufgabenbereiche und die für die Arbeitsgruppen zuständigen Personen.

¹ Vgl. Richtlinie...

Wahlordnung 2 – Urwahl

Wahl ohne Kandidatenliste: alle sind wählbar

(Arbeitsperiode 2026–2031)

Modell: Urwahl

I. ENTFERNTERE WAHLVORBEREITUNG

1. Bilden zwei oder mehr Pfarreien einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat, werden alle in Folge genannten Schritte von den scheidenden PGR in gemeinsamen Sitzungen gesetzt. Falls ausschließlich ein Pastoralteam vorhanden ist, so übernimmt dieses auch bei der Wahlvorbereitung alle Aufgaben des Pfarrgemeinderates.
2. Der bisherige Pfarrgemeinderat (PGR) führt einen Rückblick auf die Arbeit der vergangenen fünf Jahre durch, dokumentiert ihn schriftlich und teilt ihn der Pfarrgemeinde mit.
3. In mehrsprachigen Pfarrgemeinden bestimmt der scheidende PGR die ethnische Zusammensetzung des neuen Rates.
4. Für die Urwahl entfällt die Erstellung einer Kandidatenliste. Alle wahlberechtigten Pfarrgemeindeglieder sind wählbar.
5. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl setzt der bisherige PGR einen Wahlausschuss ein, der ab diesem Zeitpunkt alle Wahlaufgaben übernimmt. Er besteht aus 3–5 Personen.

II. BESONDERHEITEN DER URWAHL

1. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeindeglieder können gewählt werden.
2. Es wird somit keine Kandidatenliste erstellt, die meistgewählten Personen werden dann nach der Wahl gefragt, ob sie dazu bereit sind, das Amt anzunehmen. Somit setzt sich der Pfarrgemeinderat nicht aus Per-

sonen zusammen, die sich selbst ins Spiel gebracht haben, sondern aus solchen, die von anderen vorgeschlagen wurden.

III. DER WAHLAUSSCHUSS

1. Konstituierung des Wahlausschusses

Der vom PGR eingesetzte Wahlausschuss wählt bei seiner Konstituierung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Über die Sitzungen des Wahlausschusses muss Protokoll geführt werden dieses wird im Pfarrarchiv aufbewahrt.

2. Vorbereitung der Stimmzettel

Der Wahlausschuss bereitet Stimmzettel und Unterlagen für die Wahl vor und legt Wahllokale und Wahlzeiten fest. Er legt die Anzahl der Stimmen fest, die pro Person abgegeben werden können. Die Anzahl beträgt im Idealfall die Hälfte plus einen der verfügbaren Sitze.

3. Einsetzung von Wahlkommissionen

Wenn notwendig bestimmt der Wahlausschuss eine oder mehrere Wahlkommissionen. Diese sind in jenen Orten erforderlich, wo mehrere Wahllokale eingerichtet werden bzw. mehrere Orte für die Stimmabgabe festgelegt werden, oder wenn zwei oder mehrere Pfarreien einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl an einem bestimmten Ort zu überwachen und am Ende das Ergebnis an den Wahlausschuss weiterzuleiten. Sie besteht aus 3–5 Personen.

4. Wahlaufruf

Der Wahlausschuss ruft zur Wahl auf. Der Wahlaufruf sollte genaue Informationen

darüber enthalten, wann, wo und wie gewählt und das Ergebnis bekannt gegeben wird. Die Wahl ist Ausdruck dafür, dass der Pfarrgemeinderat die Pfarrgemeinde vertritt und von ihr anerkannt ist. Durch die Wahl wird das Interesse der Pfarrgemeinde für die Arbeit des Pfarrgemeinderates sichtbar und es wird erkennbar, ob die gewählten Gremien den Rückhalt der Pfarrbevölkerung haben.

IV. DIE WAHL

1. **Wahlvorgang**

Die Stimmzettel enthalten freie Linien für Namen und den Pfarrstempel. Die Anzahl der Stimmen, welche jede Person abgeben kann, entspricht der Hälfte plus eins der zu besetzenden Sitze.

2. **Ermittlung des Ergebnisses**

- a. Der Wahlausschuss erstellt eine Stimmenreihung.
- b. Die Reihenbesten werden vom Wahlausschuss nacheinander gefragt, ob sie das Amt annehmen. Die Bedenkzeit beträgt hierbei maximal 2 Wochen pro Person.
- c. Bei Absage rückt die in der Stimmreihung nächste Person nach, bis die vorgesehene Anzahl von PGR-Mitgliedern erreicht ist.

3. **Das Wahlprotokoll**

- a. Über die Wahlhandlung, die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und die Stimmenverteilung auf die einzelnen Mitglieder der Pfarrgemeinde führt der Wahlausschuss ein Protokoll, das von allen Mitgliedern unterzeichnet wird.
- b. Das Protokoll wird im Pfarrarchiv aufbewahrt.

4. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- a. Nach der Wahl leitet der Wahlausschuss die vorgesehenen Kurzinformationen über die Wahl ausschließlich über Internet an das Seelsorgeamt der Diözese weiter. Wie genau, wird den aktuellen Pfarrgemeinderäten noch schriftlich mitgeteilt werden.
 - b. Am ersten Sonntag, nachdem genügend gewählte Personen zugesagt haben gibt der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer das Wahlergebnis der Pfarrgemeinde bekannt.
- ##### 5. **Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis**
- Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen beim Wahlausschuss dagegen Einspruch zu erheben. Können Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Wahl nicht geklärt werden, wird das Seelsorgeamt informiert, das dann in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort eine Entscheidung trifft.

V. KONSTITUIERUNG DES NEUEN PGR

Einberufung und Vorstandswahlen

1. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl wird der neue PGR vom Pfarrer zur konstituierenden Sitzung einberufen. Er lädt dazu die gewählten Räte ein sowie auch eventuell vorhandenen Delegierte, die bereits vor der Wahl ermittelt wurden.
2. In der konstituierenden Sitzung erfolgt die statutengemäße Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Ebenso wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für die Erstellung der Protokolle bestimmt. Zudem werden die Mitglieder des Pastoralteams¹ ausgewählt, wobei bei der Zuweisung der Beauftragungen die individuellen Fähigkeiten und Charismen der Personen berücksichtigt werden sollen.

Arbeitsgruppen und Kooptierungen

1. In der konstituierenden Sitzung kann der PGR weitere Mitglieder kooptieren bzw. berufen (► Statuten, KOOPTIERUNG, RÜCKTRITT UND
2. NACHBESETZUNG, 1.).
3. Nach Möglichkeit einigt sich der PGR in der konstituierenden Sitzung über die Aufteilung der Aufgabenbereiche und die für die Arbeitsgruppen zuständigen Personen.

¹ Vgl. Richtlinie Pastoralteams...

Wahlordnung 3 – Teamwahl

Bestätigung eines vorgebildeten Teams mit 2/3-Mehrheit

(Arbeitsperiode 2026–2031)

Modell: Teamwahl

I. ENTFERNTERE WAHLVORBEREITUNG

1. Bilden zwei oder mehr Pfarreien einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat, werden alle in Folge genannten Schritte von den scheidenden PGR in gemeinsamen Sitzungen gesetzt. Falls ausschließlich ein Pastoralteam vorhanden ist, so übernimmt dieses auch bei der Wahlvorbereitung alle Aufgaben des Pfarrgemeinderates.
2. Der bisherige Pfarrgemeinderat (PGR) führt einen Rückblick auf die Arbeit der vergangenen fünf Jahre durch, dokumentiert ihn schriftlich und teilt ihn der Pfarrgemeinde mit.
3. In mehrsprachigen Pfarrgemeinden bestimmt das scheidende Pastoralteam oder PGR die ethnische Zusammensetzung des neuen Rates.
4. Für die Teamwahl wird kein Wahlvorschlag und keine Kandidatenliste erstellt. Das Team wird vorab vollständig gebildet und der Pfarrversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

II. KONKRETE WAHLVORBEREITUNG

1. **Aufgabenverteilung**
Im Falle einer Teamwahl übernimmt das scheidende Pastoralteam bzw. der scheidende PGR die Funktionen des Wahlausschusses. Es ist somit seine Aufgabe ein Nachfolgeteam aufzustellen und dafür zu sorgen, dass alle wichtigen Aufgabenbe-

reiche abgedeckt werden. Über die hierfür notwendigen Sitzungen muss Protokoll geführt werden, um bei eventuellen Streitfällen für transparente Handhabe zu sorgen. Das scheidende Pastoralteam bzw. der scheidende Pfarrgemeinderat entscheidet, ob das Pastoralteam um einen PGR erweitert werden soll, wenn ja, wird auch dieser durch die Teamwahl bestätigt.

2. Kandidatensuche für das Team

Falls nicht schon genügend Mitglieder des aktuellen Pastoralteams oder Pfarrgemeinderates bereit sind, sich als Teil des Teams der Wahl zu stellen, ist es dessen Aufgabe, genügend Personen für das Nachfolgeteam zu finden. Für die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat braucht es Menschen,

- die **am kirchlichen Leben teilnehmen**;
 - die sich mit Freude für den Glauben **einsetzen**;
 - die ihre **Lebens- und Glaubenserfahrung** in die Pfarrgemeinde einbringen wollen;
 - die einen Teil ihrer **Zeit** für die Pfarrgemeinde zur Verfügung stellen;
 - deren **Lebenshaltung sich an** den Grundwerten des Evangeliums und der christlichen Lehre orientiert;
 - die **konsensfähig, gesprächsbereit** und **begeisterungsfähig** sind.
- #### 3. Veröffentlichung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste

Der scheidende PGR erstellt und veröffentlicht die Liste jener Personen, die sich als Teil des Teams der Wahl stellen. Nach Erstellung der Liste sorgt das PT bzw. der PGR für die Vorstellung des Teams und seiner Mitglieder. Möglichkeiten dazu bilden das Pfarrblatt, der Schaukasten, der Pfarrsender, die Homepage der Pfarrei sowie die

sonntäglichen Gottesdienstfeiern. Durch die Vorstellung des Teams in einer Gottesdienstfeier werden die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Gremiums hervorgehoben. Sie ist deshalb sehr wünschenswert.

4. **Vorbereitung der Stimmzettel**

Das PT bzw. der PGR bereitet Stimmzettel und Unterlagen für die Wahl vor und legt Ort und Uhrzeit der Pfarrversammlung fest.

5. **Wahlaufruf**

Der PGR ruft zur Wahl auf. Der Wahlaufruf sollte genaue Informationen darüber enthalten, wann, wo und wie gewählt und das Ergebnis bekannt gegeben wird. Durch die Wahl wird das Interesse der Pfarrgemeinde für die Arbeit des Teams sichtbar und es wird erkennbar, ob dieses den Rückhalt der Pfarrbevölkerung hat.

III. DIE TEAMWAHL

1. **Wahlvorgang**

- a. Das gesamte Team wird im Rahmen einer Pfarrversammlung vorgestellt. In dieser findet auch die Wahl des Teams statt. Diese Wahl kann auch nach oder während eines Gottesdienstes erfolgen, wobei dies dann vorher angekündigt werden soll.
- b. Das gesamte Team wird gemeinsam als eine Einheit gewählt. Durch diese Wahl wird das Team als eine Einheit durch die anwesende Pfarrgemeinde legitimiert und bestätigt.
- c. Die Wahl wird in geheimer Form und somit mit Wahlzetteln durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied der Pfarrgemeinde erhält einen Stimmzettel und gibt an, ob es mit dem Team in seiner Gesamtheit einverstanden ist oder nicht (Ja/Nein).
- d. Für die Bestätigung des Teams durch die

Pfarrgemeinde ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Weiße Stimmzettel sind ungültig.

- e. Da es sich um eine schwerwiegende und weitreichende Entscheidung handelt, sollen ablehnende Stimmen mit einer Begründung versehen werden, der Grund soll schriftlich auf den Wahlzettel geschrieben werden. Dies ist besonders dann wichtig, wenn die Wahl eines Teams scheitert und dann die Gründe hierfür aufgearbeitet werden und das weitere Vorgehen beschlossen wird.

2. **Das Wahlprotokoll**

- a. Über die Wahlhandlung, die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, Ja- und Nein-Stimmen führt der Wahlausschuss ein Protokoll, das von allen Mitgliedern unterzeichnet wird.
- b. Das Protokoll wird im Pfarrarchiv aufbewahrt
3. **Nicht-Erreichen der 2/3-Mehrheit**
 - a. Falls die Wahl des Teams scheitert, informiert der Wahlausschuss das Seelsorgeamt über das Ergebnis.
 - b. Die auf den ablehnenden Stimmzettel schriftlich genannten Gründe werden sorgfältig ausgewertet, wobei auch der Pfarrer in diesen Prozess eingebunden sein soll.
 - c. Anschließend erfolgt eine gemeinsame Aufarbeitung mit dem Seelsorgeamt. Dieses steht den lokalen Vertretern mit Rat und Tat zur Seite und versucht gemeinsam mit diesen eine Lösung zu finden.
 - d. Nachdem dieser Aufarbeitungs- und Entscheidungsfindungsprozess abgeschlossen ist, kann ein neu zusammengestelltes Team anschließend erneut zur Wahl gestellt werden. Dieses kann sich sowohl personell als auch in der Verteilung der Aufgaben und

Beauftragungen vom vorherigen unterscheiden. Auch kann eine andere Wahlmethode verwendet werden.

4. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss teilt unmittelbar nach der Stimmauszählung dem Team das Wahlergebnis mit.

- a. Unmittelbar nach der Wahl leitet der Wahlausschuss die vorgesehenen Kurzinformationen über die Wahl ausschließlich über Internet an das Seelsorgeamt der Diözese weiter.
- b. Spätestens am ersten Sonntag nach der Wahl gibt der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer das Wahlergebnis der Pfarrgemeinde bekannt. Wo das angebracht erscheint, kann das Ergebnis auch unmittelbar nach der Auszählung der Pfarrversammlung bekannt gegeben werden.

5. **Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis**

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen beim Wahlausschuss dagegen Einspruch zu erheben. Können Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Wahl nicht geklärt werden, wird das Ordinariat Seelsorgeamt informiert, das dann in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort eine Entscheidung trifft.

IV. KONSTITUIERUNG DES NEUEN TEAMS

1. Einberufung und Wahlen
 - a. Spätestens vier Wochen nach der Wahl wird das Team bzw. der PGR vom Pfarrer zur ersten Sitzung einberufen.
 - b. Da die Aufteilung der Aufgaben und Beauftragungen innerhalb des Teams und des PGR schon vor der Wahl festgelegt werden, müssen nur noch Schriftführer, entweder für die Gesamtdauer oder sitzungsweise und die Vertretung im Pfarreienrat gewählt werden.
2. **Arbeitsgruppen und Kooptierungen**

Der PGR bzw. das PT kann jederzeit AGs einsetzen.



Pfarreienrat

WAHL DER VERTRETUNG IM PFARREIENRAT

1. In Seelsorgeeinheiten gilt, dass bei der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates bzw. Pastoralteams auch jene vom Statut vorgesehenen Personen für den Pfarreienrat der Seelsorgeeinheit gewählt werden. Der Pfarreienrat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a. aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, den übrigen Priestern und Diakonen sowie den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die in der Seelsorgeeinheit wirken;
 - b. aus jeweils ein bis zwei vom jeweiligen Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder desselben, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates eine der zwei Person sein muss. Bilden zwei oder mehr Pfarreien einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, so sollen die beiden Personen aus unterschiedlichen Pfarreien stammen.

KONSTITUIERUNG DES PFARREIENRATS

1. Die konstituierende Sitzung des Pfarreienrates erfolgt spätestens vier Wochen nachdem alle Pfarrgemeinderäte, bzw. Pastoralteams ihre konstituierende Sitzung hatten.
2. In der konstituierenden Sitzung erfolgt die statutengemäße Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
3. Für alle Aufgabenbereiche der Pastoralteams werden auf der Ebene des Pfarrgemeinderates die jeweiligen Fachausschüsse eingerichtet. Diese bestehen aus allen Beauftragten der Pastoralteams der jeweiligen Seelsorgeeinheit, so sind etwa alle Beauftragten für Liturgie im Fachausschuss Liturgie vertreten.¹

¹ Siehe STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DER GREMIEN IN PFARREI UND SEEL-SORGEINHEIT FÜR DIE ARBEITSPERIODE 2026-2031, Punkt 19.



Pfarrverwaltungsrat

PFARRGEMEINDERAT - PFARRVERWALTUNGSRAT

1. Der PGR legt auch die Zahl der Mitglieder des zu errichtenden Pfarrverwaltungsrates (PVR) fest und wählt diesen so, wie es das Statut vorsieht (► Statuten des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei, Art. 3-4).

KONSTITUIERUNG DES PFARRVERWALTUNGSRATES

1. Der PVR besteht zu einer Hälfte aus den Personen, die vom PGR, bzw. Pastoralteam bestimmt wurden, zur anderen aus Personen, die vom Pfarrer ernannt werden.
2. Den Vorsitz im PVR führt der Pfarrer als der gesetzliche Vertreter der Pfarrei. Der Beauftragte für Verwaltung des Pastoralteams übernimmt die Position des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der PVR wählt in seiner konstituierenden Sitzung den/die Schriftführer/in.

Bekanntgabe

1. Nach der konstituierenden Sitzung werden Namen, Anschrift und Funktion aller Mitglieder des PGR, PT, PR und PVR mit Angabe der übernommenen Aufgabenbereiche der Pfarrgemeinde bekannt gegeben.
2. Dem Seelsorgeamt werden die endgültige Besetzung des PGR, des PR sowie des PVR über Internet mitgeteilt.
3. Die Zusammensetzung des Pastoralteams wird zusammen mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung dem Seelsorgeamt mitgeteilt, die die Grundlage für die Bestätigung und Ernennung durch den Diözesanordinarius bildet.



DIÖZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON